

Aufnahmeantrag für Kinder

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein „Das Zusammenleben“ für mein Kind

*Name, Vorname des Kindes _____

*Name, Vorname (Erziehungsberechtigte) _____

*Straße, Nr. _____

*PLZ, Wohnort _____

*Telefon: privat _____ dienstlich _____

*E-Mail _____

*Geburtsdatum _____

Beruf / tätig als _____

*Hinweis: Die Angabe Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich.

Die jeweils anwesenden Trainer übernehmen die Aufsichtspflicht erst, wenn die minderjährigen Mitglieder zu Beginn ihrer Trainingseinheit den Trainingsraum betreten. Sie endet, wenn die Kinder/Jugendlichen den Trainingsraum verlassen und die Erziehungsberechtigten bzw. deren bevollmächtigte Vertreter anwesend sind, oder eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dass die Kinder/Jugendlichen selbständig den Trainingsort verlassen dürfen.

Erklärung des Erziehungsberechtigten:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass persönliche Daten meines Kindes unter Beachtung der DSGVO (siehe hierzu die Datenschutzhinweise des Vereins im Impressum) vereinsintern gespeichert, von IT-Dienstleistern verarbeitet und Teile zu statistischen Zwecken an Verbände weitergeleitet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Bestätigung durch den Vorstand/ die Geschäftsleitung vorausgesetzt.

Ich verpflichte mich den Monatsbeitrag in Höhe von 2,00 € (siehe Beitragsordnung auf der Rückseite) in bar oder per Überweisung auf das untenstehende Konto zu zahlen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Beitragsordnung

gemäß § 6 des Gründungsprotokolls vom 27.01.2005 des Vereins „Das Zusammenleben“

1. Grundsatz

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Beschlüsse

1. Die Höhe der Beiträge sowie die Beitragsarten richten sich nach der gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen wird.

3. Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe für Mitglieder beträgt **2,00 EURO** monatlich.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder unter 18 Jahren hängt von der Mitgliedschaft der Eltern und der Anzahl der Kinder in der Familie ab.
3. Vereinsmitglieder erhalten 50 % Rabatt auf Vereinsveranstaltungen und 25 % Rabatt auf die Anmietung von Räumlichkeiten.
4. Keine Aufnahmegebühr.

4. Zahlungsart

1. Der Monatsbeitrag in Höhe von 2,00 € oder der Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € ist in bar oder per Überweisung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres auf das untenstehende Konto zu zahlen.
2. Die Begleichung der ausstehenden Zahlung aus dem vergangenen Jahr in Höhe von 24,00 € ist jedoch bis zum 31. Januar des Kalenderjahres möglich.

5. Bankverbindung

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE08 8505 0300 3100 0790 26
BIC: OSDDDE81XXX
Verwendungszweck: „Mitgliedsbeitrag“, Zeitraum

6. Säumnis

1. Im Säumnisfall erhält das Mitglied ab dem 1. Februar eine Zahlungserinnerung und hat bis Ende Februar Zeit, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu begleichen.
2. In der Mahnung müssen die Folgen einer Nichtzahlung dargelegt werden. Diese Folgen bestehen darin, dass das Vereinsmitglied im Fall einer Nichtzahlung ab dem 1. März seinen Anspruch auf alle für Vereinsmitglieder vorgesehenen Rabatte verliert. Werden die Mitgliedsbeiträge über mehrere Jahre hinweg nicht bezahlt, ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft einseitig zu kündigen.

7. Stundung

1. Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung /den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.
2. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

8. Änderung

1. Der Beschluss über eine Änderung der Regeln zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfordert keine Einberufung einer Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Vereins und kann vom Vorstand gefasst werden.

9. Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde am 27. Januar 2005 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und trat in Kraft.
2. Am 17. August 2026 wurde diese Beitragsordnung vom Vorstand erneut erfasst, beschlossen und trat in Kraft.